

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission zur besseren Kontrolle der Anwendung des
Gemeinschaftsrechts**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304148 - vom 7. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 9. März 2004 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 222/03 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zur besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (KOM(2002) 725 – C5-0008/2003 - 2003/2008(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 725 - C5-0008/2003),
 - in Kenntnis des zwanzigsten Jahresberichts der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2002) (KOM(2003) 669),
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SEK(2003) 804),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0109/2004),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission ihm nunmehr seit über zwanzig Jahren jährlich über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts Bericht erstattet,
- B. in der Erwägung, dass die Reihe der Berichte es über einen längeren Zeitraum ermöglicht zu beurteilen, inwieweit die Gemeinschaft wirklich entschlossen ist, das Rechtsstaatsprinzip zu beachten, sowohl durch das Verhalten der Kommission als Hüterin der Verträge als auch durch das Verhalten der Mitgliedstaaten, die letztendlich die Herren dieser Verträge sind,
- C. in der Erwägung, dass diese Berichte insbesondere sowohl die Qualität der Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinien widerspiegeln als auch ein Bild des Umfangs vermitteln, in dem sie sich um eine loyale Durchführung der sich daraus für sie ergebenden Verpflichtungen bemühen,
- D. in der Erwägung, dass eine angemessene Kontrolle sowohl
- eine qualitative Beurteilung der bei der tatsächlichen Anwendung des Rechts verwendeten Methoden als auch
 - eine quantitative Berichterstattung über die Zahl der Richtlinien, deren Umsetzung oder effektive Durchführung sich verzögert hat oder auf sonstige Weise unzureichend ist, erfordert,
- E. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf die Beschwerden zurückzuführen ist, die die Bürger bei der Kommission einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass es sich um Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht handelt,
- F. in der Erwägung, dass der jährliche Durchschnitt der von Bürgern eingereichten Beschwerden von 536 im Zeitraum 1983 bis 1989 auf 1 346 im Zeitraum 1999 bis 2002 gestiegen ist,

- G. in der Erwägung, dass die führenden Bereiche, zu denen die Bürger Beschwerden eingereicht haben, während des gesamten Zeitraums folgende waren: Binnenmarkt (36% 1990-98, 27%, 1999-2002); Umwelt (31% 1990-98, 40% 1999-2002); und Landwirtschaft (14% 1990-98, 4% 1999-2002); in der Erwägung, dass Umweltsachen unter den aktiven Bürgern jetzt an erster Stelle stehen,
- H. in der Erwägung, dass die Zunahme der Zahl der Beschwerden zeigt, dass die aktiven Bürger bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Rolle spielen,
- I. in der Erwägung, dass es in seiner Entschließung vom 3. Juni 2003 zum achtzehnten und neunzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts¹ die Kommission aufgefordert hat, die Beschwerdeführer über den Stand ihrer Beschwerden vollständig zu informieren und den Beschwerdeführern den im Laufe des Beschwerdeverfahrens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geführten Schriftverkehr in Kopie zu übermitteln,
- J. in der Erwägung, dass die Kommission offensichtlich generell ein zufriedenstellendes Maß an Wachsamkeit an den Tag legt, bei ihrer Aufgabe, die Rechtsstaatlichkeit in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem zwanzigsten Bericht und dessen Vorläufern zu gewährleisten, wobei diese Berichte an sich ein wesentliches Instrument des Parlaments sind, damit dieses seine Rolle bei der Ausübung der Kontrolle der Tätigkeit der Exekutive erfüllen kann,
- K. in der Erwägung, dass die Zahl der Vorabentscheidungsverfahren ein Ergebnis der Qualität der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist,
- L. in der Erwägung, dass, wenn es den Gesetzgebern der Gemeinschaft nicht gelingt, qualitativ hochwertige Rechtsvorschriften zu erlassen, dies an sich schädlich für das richtige Verständnis und die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts sein kann, und dass daher eine sorgfältige Einhaltung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2003 "Bessere Rechtsetzung"² von sehr großer Bedeutung sein wird und in den künftigen Berichten in dieser Reihe genau verfolgt werden muss,
- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten regelmäßig einige der Verpflichtungen, die ihre Regierungen als Teilnehmer am Rechtsetzungsprozess der Gemeinschaft freiwillig eingehen, nicht erfüllen oder zumindest nicht rechtzeitig erfüllen, und manchmal eine zynische Missachtung ihrer offenkundigen Verpflichtungen an den Tag legen, indem sie die Erfüllung bis zum letztmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der Durchsetzung von Rechtsvorschriften hinauszögern, oder indem sie ihre rechtlichen Verpflichtungen missachten (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Wachstums- und Stabilitätspakt) als Mittel, um eine de facto Änderung der Rechtsvorschriften zu erzielen,
- N. in der Erwägung, dass die Gemeinschaftsorgane die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass die Bürger Europas ihre Rechte in der Union uneingeschränkt ausüben können, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum Recht und in Bezug auf die Durchsetzung von Rechten, die nach ordentlichen Verfahren gerichtlich verkündet und bestätigt worden sind,

¹ P5_TA(2003)0231.

² ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

- O. in der Erwägung, dass die Kommission ein gewisses Maß an Verantwortung übernehmen muss, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine rechtzeitige Umsetzung und wirksame Durchführung sowohl auf regionaler und lokaler als auch auf nationaler Ebene zu verwirklichen,
- P. in der Erwägung, dass die Kommission ihr System SOLVIT zur Lösung bestimmter politisch unumstrittener Probleme bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Einzelfall im Wege eines Netzes von Kontaktstellen, die sich in den Mitgliedstaaten befinden, entwickelt hat, und dass dieses System auch den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und ihren Assistenten offen steht,
1. begrüßt die Verbesserungen in Bezug auf die Kontrolle, die die Kommission in ihrer jüngsten Mitteilung über die Verbesserung der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (KOM(2002) 725) ankündigt;
 2. begrüßt die Zusagen der Kommission im Anschluss an die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten in Bezug auf ihre Beziehungen zu den Beschwerdeführern (KOM(2002) 141), bedauert jedoch, dass diese Zusagen nicht so weit gehen, dass die Beschwerdeführer über den Stand ihrer Beschwerden vollständig informiert werden und den Beschwerdeführern der im Laufe des Beschwerdeverfahrens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geführte Schriftverkehr in Kopie übermittelt wird;
 3. begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, festgehalten im oben genannten Arbeitsdokument SEK(2003) 804, insbesondere im Falle der Rechtsvorschriften im Umweltbereich, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft "durchsetzungsfreundlich" sind, dass Leitlinien und Auslegungstexte in Abstimmung mit allen Beteiligten ausgearbeitet werden, dass proaktive Kontakte zu den Mitgliedstaaten bestehen (hoffentlich auch mit den zuständigen regionalen Behörden), und dass das inoffizielle IMPEL-Netz der Europäischen Union (Implementing Environmental Law) in Anspruch genommen wird;
 4. unterstützt generell die Anstrengungen der Kommission, Umsetzungsprobleme eher im Vorfeld als im nachhinein zu lösen;
 5. wiederholt seinen Wunsch nach einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Abgeordneten im Europäischen Parlament und in den Parlamenten der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch in den betreffenden regionalen oder anderen internen Parlamenten, um eine effiziente Prüfung in europäischen Themenbereichen auf nationaler Ebene zu unterstützen und zu verstärken; erkennt an, dass den Parlamenten auf allen Ebenen bei der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine bedeutende Rolle zukommt, und dass sie so dazu beitragen, die demokratische Legitimität der Union zu stärken und diese den Bürgern näher zu bringen;
 6. wiederholt daher seine Empfehlung an die Kommission, ihre Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auch den nationalen Parlamenten zu übermitteln, gegebenenfalls auch zur Weiterleitung an die zuständigen regionalen Parlamente;
 7. bedauert, dass es trotz der Anstrengungen der Kommission, eine angemessene Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, immer noch eklatante Beispiele von Fällen gibt, in denen die Mitgliedstaaten es langfristig und hartnäckig versäumen, entsprechend ihren

offenkundigen Verpflichtungen zu handeln, und auf diese Weise das Ideal der Union als Rechtsgemeinschaft aushöhlen;

8. begrüßt die Absicht der Kommission, den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 228 des EG-Vertrags Vorrang einzuräumen und alle ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu kontrollieren, auszubauen;
9. fordert die Kommission erneut auf, bei Vertragsverletzungsverfahren kurze Fristen für die der Klage vorgeschaltete Verfahrensstufe festzusetzen, und dass diese innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums, der am Anfang des Verfahrens festzulegen ist, abgeschlossen werden muss;
10. weist darauf hin, dass die Petitionen, die von Einzelpersonen bei der Kommission, dem Bürgerbeauftragten und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments eingereicht werden, die Europäische Union in die Lage versetzen, zu beurteilen, wie das Gemeinschaftsrecht auf nationaler und europäischer Ebene ausgeführt wird;
11. fordert die Kommission erneut auf, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die relativ lange Zeit, die für die Behandlung von Beschwerden oder Petitionen notwendig ist, zu verkürzen und praktische Lösungen für die vorgelegten Probleme zu finden, indem nach Eingang eines Falles beschlossen wird, ob alternative Methoden, wie Paketsitzungen oder SOLVIT, oder offizielle Verfahren am besten geeignet sind;
12. bekundet erneut seine Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit und Kontrollvereinbarungen zwischen der Kommission, dem Rat, dem Bürgerbeauftragten und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments von wesentlicher Bedeutung sind, um dafür zu sorgen, dass in allen Fällen, in denen ein Petent zu Recht eine Beschwerde über einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht eingereicht hat, effektiv vorgegangen wird;
13. bedauert zutiefst die Haltung der Kommission gegenüber dem Parlament, insbesondere gegenüber dem zuständigen Ausschuss in dem Fall Lloyd's of London, in dem es eine hartnäckige Weigerung gab, mit dem Parlament ausführlich über alle von ihm aufgeworfenen Fragen zu kommunizieren;
14. wiederholt die Aufforderung an die Kommission, in ihren Jahresberichten über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts künftig ein Kapitel über die Petitionen, die ihr von den zuständigen Ausschüssen des Parlaments vorgelegt werden, aufzunehmen;
15. wiederholt die Aufforderung an die Kommission, eine Liste aller Berichte zu erstellen, die sich auf die Anwendung sowohl der allgemeinen als auch der sektoriellen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums beziehen;
16. begrüßt die Maßnahmen, die die Kommission zur Kontrolle des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts getroffen hat, und nimmt Kenntnis vom Inhalt des Abschnitts 2.15 des zwanzigsten Berichts der Kommission; wiederholt in diesem Zusammenhang jedoch seine Aufforderung an die Kommission, künftig einen Bericht über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorzulegen, der auch die Angelegenheiten, die unter den zweiten und dritten Pfeiler fallen, umfasst;

17. merkt an, dass die Gerichte einiger Mitgliedstaaten fast nie Vorabentscheidungsersuchen gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags vorlegen, und wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, die Gründe dafür zu prüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;
18. stellt besorgt fest, dass eine unzureichende Kenntnis des Gemeinschaftsrechts seitens der Mitglieder der nationalen Gerichte und der Anwälte eine uneingeschränkte Anwendung des Gemeinschaftsrechts ernsthaft beeinträchtigt;
19. begrüßt die Initiativen zur Förderung der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, beispielsweise das Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung und das Netz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen; fordert die Kommission auf, die weiteren Fortschritte dieser Instanzen sorgfältig zu überwachen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse zu berichten, da diese Entwicklung einen weiteren hilfreichen Indikator für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zum Recht liefern wird;
20. begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die jüngsten weiteren Entwicklungen des SOLVIT-Netzes; stellt fest, dass der allgemeine Zugang für die Mitglieder des Parlaments jetzt möglich ist, und dass das Netz allen Mitgliedern des Parlaments und ihren Assistenten systematisch zur Verfügung gestellt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, es in breiten Kreisen potenziellen Nutzern nahe zu bringen und angemessene Mittel bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die steigende Zahl der Fälle bewältigt werden kann;
21. fördert Überlegungen, wie die Rolle der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ausgebaut werden könnte;
22. stellt mit Besorgnis fest, dass in der jüngsten Rechtsprechung betreffend das Recht des individuellen Antragstellers, ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzuleiten, keine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts gegeben ist, und bedauert, dass sogar der Entwurf der Verfassung nur vorsichtige Schritte zur Verbesserung der Situation in diesem Zusammenhang unternimmt;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bürgerbeauftragten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.